

**Beschluss Nr. 2/2023**

**über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung bei dem  
Amtsgericht Stade ab dem 01. August 2023**

## B. Maßnahme

Der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Stade für das Jahr 2023 vom 22.12.2022 wird mit Wirkung zum 1. August 2023 wie folgt geändert und zur Klarstellung insgesamt neu gefasst:

### Dezernat I - Direktor am Amtsgericht Bähre

1. Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat I gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
2. Insolvenzsachen (einschließlich Konkurs- und Vergleichssachen), Eingänge ab 1.1.2021 mit ungeraden Endziffern.

Die danach entstandene Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn aufgrund einer Berichtigung der Verfahrensart (Verbraucherinsolvenzverfahren, Regelinsolvenzverfahren, Sekundärinsolvenzverfahren) ein neues Aktenzeichen vergeben wird.

Die begründete Zuständigkeit des ersten Verfahrens gilt auch für weitere Anträge (Folgeanträge) über das Vermögen derselben Person, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung des Folgeverfahrens über den Eröffnungsantrag des ersten Verfahrens oder eines anderen bereits anhängigen Folgeverfahrens nicht bereits eine abschließende Entscheidung über die Eröffnung (Eröffnung, Ablehnung mangels Masse, Erledigung, Rücknahmen oder Abweisung des Antrages als unzulässig oder unbegründet) getroffen wurde.

3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und die damit zusammenhängenden Aufgaben (insb. Auslosung der Reihenfolge nach § 45 GVG und der Entscheidung nach §§ 52,53 GVG).

### Dezernat II - Richterin am Amtsgericht Fitting

1. Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat II gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
2. Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG), einschließlich diesbezügliche AR-Sachen.

## Dezernat III - Richter am Amtsgericht Wolkewitz

1. Jugendrichtersachen (mit Ausnahme der Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende), einschließlich Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten, sonstige Ordnungswidrigkeiten- und AR-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z. B. nach §§ 453, 462 StPO.
2. Jugendschöffensachen einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z. B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG.
3. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Sachen aus den Dezernaten VIII. und IX.
4. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
5. Insolvenzsachen (einschließlich Konkurs- und Vergleichssachen), die am 31.12.2020 bereits anhängig waren, sowie Neueingänge ab 1.1.2021 mit geraden Endziffern.

Die danach entstandene Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn aufgrund einer Berichtigung der Verfahrensart (Verbraucherinsolvenzverfahren, Regelinsolvenzverfahren, Sekundärinsolvenzverfahren) ein neues Aktenzeichen vergeben wird.

Die begründete Zuständigkeit des ersten Verfahrens gilt auch für weitere Anträge (Folgeanträge) über das Vermögen derselben Person, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung des Folgeverfahrens über den Eröffnungsantrag des ersten Verfahrens oder eines anderen bereits anhängigen Folgeverfahrens nicht bereits eine abschließende Entscheidung über die Eröffnung (Eröffnung, Ablehnung mangels Masse, Erledigung, Rücknahmen oder Abweisung des Antrages als unzulässig oder unbegründet) getroffen wurde.

6. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und die damit zusammenhängenden Aufgaben (insb. Auslosung der Reihenfolge nach § 45 GVG und der Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG).
7. Steuerstrafsachen vor dem Strafrichter und Steuerordnungswidrigkeiten.
8. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene in Steuerstrafsachen sowie Vorsitz im erweiterten Schöffengericht bzgl. Schöffensachen gegen Erwachsene in Steuerstrafsachen, jeweils einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z.B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG.
9. Bewährungssachen aus den Ziffern 1, 2, 7 und 8.
10. Zwangsvollstreckungssachen (insb. M- und K-Sachen).
11. Dem Amtsgericht zugewiesene ausländerrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Abschiebungshaftsachen, abwechselnd mit Dezernat V. Maßgeblich

ist der Zeitpunkt des Eingangs auf der Geschäftsstelle. Der erste Eingang wird dem Dezernat V zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, gegen die in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, für die eine einheitliche Ausländerakte mit einem Betroffenen geführt wird, gegen den in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

## Dezernat IV - Richter am Amtsgericht Franzki

1. Zivilsachen mit den Endziffern 5, 8 und 9, Endziffer 5 jedoch nur, soweit die Vorziffer gerade ist.

Soweit die Voraussetzungen des § 147 ZPO vorliegen, gehören später eingehende Verfahren in den Zuständigkeitsbereich desjenigen Zivildezernats, bei dem das zeitlich erste Verfahren eingegangen ist.

2. Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben M-Z beginnt sowie alle am 30.11.2022 im Dezernat des Richters eingetragenen Verfahren mit den Anfangsbuchstaben K und L.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten geführt, so ist bei neuen Anträgen in dem so entstandenen Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.

Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
- Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
- Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
- im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- Entscheidungen nach § 73 SGB X.

3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht.

## Dezernat V – Richter am Amtsgericht Dr. Hackemack

1. Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat V gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
2. Beisitz im erweiterten Schöffengericht bei an eine andere Abteilung nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen.
3. Alle ab dem 1.1.2022 eingegangen und nicht durch Ausfüllen der Zählkarte erledigten Nachlasssachen.
4. Dem Amtsgericht zugewiesene ausländerrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Abschiebungshaftsachen, abwechselnd mit Dezernat III. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs auf der Geschäftsstelle. Der erste Eingang wird dem Dezernat V zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, gegen die in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, für die eine einheitliche Ausländerakte mit einem Betroffenen geführt wird, gegen den in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

5. Urkundsregister I- und III-Sachen (insb. Personenstandssachen).

## Dezernat VI - Richterin am Amtsgericht Tolis

1. Alle bis zum 31.12.2021, 12:00 Uhr eingegangenen Nachlasssachen.
2. Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen) gemäß Aufteilung unter Lit. C. II.

## Dezernat VII - Richterin am Amtsgericht Berger

1. Zivilsachen mit den Endziffern 0, 4 und 5, Endziffer 5 jedoch nur, soweit die Vorziffer ungerade ist.
2. Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen) gemäß Aufteilung unter Lit. C. II
3. Landwirtschaftssachen

## Dezernat VIII - Richter Naumann

1. Strafrichtersachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen, gemäß der Zuweisung nach dem unter Lit. C. III. festgelegten Turnus, einschließlich des am 30.11.2022 vorhandenen Bestandes sowie der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO.
2. Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) und Verfahren betreffend andere nachträgliche Entscheidungen für Verfahren des ersten Rechtszuges (z. B. nach §§ 453, 462 StPO), die nicht unter Ziffer 1 oder 3 fallen und am 30.11.2022 im Bestand dieses Dezernats waren.
3. Nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO in Strafrichtersachen mit ungeraden Endziffern (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen aus Dezernaten, in denen die ursprünglich zuständigen Dezernenten nicht mehr zuständig sind.
4. Von anderen Gerichten an das Amtsgericht abgegebene Bewährungsverfahren gemäß der Zuweisung nach dem unter Lit. C. III. festgelegten Turnus.
5. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
6. Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben A-H beginnt.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten geführt, so ist bei neuen Anträgen in dem so entstandenen Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem

Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.

Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
- Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
- Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
- im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),

7. Entscheidungen nach § 73 SGB X.

8. Alle AR-Strafrichtersachen.

## Dezernat IX – Richter Schulz

1. Strafrichtersachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen, gemäß der Zuweisung nach dem unter Lit. C. III. festgelegten Turnus sowie der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO. Hierzu zählen alle am 31.1.2023 im Bestand des Dezernats I und X (Dr. Neuthor) anhängigen Verfahren.
2. Nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO in Strafrichtersachen mit geraden Endziffern (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen aus Dezernaten, in denen die ursprünglich zuständigen Dezernenten nicht mehr zuständig sind.
3. Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) und Verfahren über nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, (z. B. nach §§ 453, 462 StPO) die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen und die am 31.1.2023 im Bestand des Dezernats I und X (Dr. Neuthor) waren.
4. Von anderen Gerichten an das Amtsgericht abgegebene Bewährungsverfahren gemäß der Zuweisung nach dem unter Lit. C. III. festgelegten Turnus.
5. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
6. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Sache aus dem Dezernat III.

7. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG-Sachen) gegen Erwachsene mit Ausnahme der Steuerordnungswidrigkeiten, einschließlich der Erzwangungshaftsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung bezüglich aller Verfahren.
8. Urkundsregister II-Sachen (Beratungshilfesachen, allg. Entscheidungen nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsgesetz).
9. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsgesetz.
10. Angelegenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
11. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene, mit Ausnahme der Steuerschöffensachen, sowie Vorsitz im erweiterten Schöffengericht (ausgenommen Steuerschöffensachen), jeweils einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich Bewährungsverfahren, z. B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG. Hierzu zählen alle am 31.1.2023 im Bestand des Dezernats I anhängigen Verfahren.

## Dezernat X – Richter Pollmann

1. Zivilsachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 6 und 7.
2. Alle AR-Zivilsachen.
3. Verfahren nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG-Sachen).
4. Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben I bis L beginnt soweit diese nicht dem Dezernat IV zugeordnet sind.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten geführt, so ist bei neuen Anträgen in dem so entstandenen Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.



Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
- Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
- Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
- im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- Entscheidungen nach § 73 SGB X.

## Güterichterinnen

Güterichterinnen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO sind Richterin am Amtsgericht Fitting und Richterin am Amtsgericht Berger. Die Güterichterinnen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander. Hierbei werden die Wünsche und Interessen der Beteiligten berücksichtigt.

Die Güterichterinnen führen die vom Amtsgericht Buxtehude an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an eine/n Güterichter/in verwiesene Verfahren durch. Die Güterichterinnen führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorherigen Absprachen auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

## Nicht geregelte Dienstgeschäfte

Nach diesem Geschäftsverteilungsplan evtl. nicht geregelte richterliche Dienstgeschäfte werden dem Direktor am Amtsgericht Bähre zugewiesen.

## C. Verteilung einzelner Dienstgeschäfte

### I. Generelle Zuständigkeit in Familiensachen

Die Eingänge in Familiensachen (§ 111 FamFG) werden durch ein gemeinsames Eingangsregister nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate II, V und IX verteilt:

Ri'inAG Fitting (Dez.II) 39	RiAG Dr. Hackemack (Dez V) 44	DirAG Bähre (Dez. I) 17
1.	2.	3.
4. 5.	6.	
7.		8,
9.	10.	
11.		
12.	13.	14.
15.	16.	18.
17.	19.	
20.		
21.	22.	
23.		
24.	25.	26.



27.	28.	29.
	30.	
31.	33.	
32.	34.	
	35.	
36.		
	37.	
38.	39.	41.
42.	40.	43.
45.	44.	
	46.	
	47.	
49.	48.	51.
50.		52.
53.	54.	
	55.	
	56.	
57., 59.	58.	60.
	61., 62.	
63.	64.	65.
	66.	
	67., 68.	
69.	70.	
	71., 72.	
73.	74.	75.
	76.	
77.	78.	80.
79.	81.	82.
83.	84.	85.
86.		
	87., 88.	89.
90., 92.	91.	
94.	93.	
95.		
96.	97.	
98., 99.		
	100.	

Die eingehenden Familiensachen werden in das gemeinsame Eingangsverzeichnis jeweils unter der nächsten für das zuständige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen. Weitere Verfahren zwischen denselben Parteien/Beteiligten (Eltern/Kind/er) werden in das Verzeichnis unter der nächsten für dasjenige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen, solange dort ein Verfahren gegen dieselben Parteien/Beteiligten noch nicht durch Urteil oder Beschluss entschieden ist. Die übrigen eingehenden Familiensachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Verzeichnis eingetragen.

Die Abgabe einer Sache an ein anderes Dezernat wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ist nicht mehr zulässig, sobald ein Termin anberaumt worden ist oder eine Sachentscheidung, z. B. Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe, Erlass eines Beweisbeschlusses, ergangen ist. Für jede innerhalb des Gerichts wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit abgegebene Sache wird eine neue Sache bei dem abgebenden Dezernat eingetragen.

## II. Zuständigkeit in Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen)

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort d. Betroffenen i.S.d. § 272 Abs. 1 Nr. 2 FamFG bzw. ggf. nach dem Ort i.S.d. § 272 Abs. 2 S. 1 FamFG:

## 1. Landbezirk

<b>Ort</b>	<b>zust. Richter/-in</b>		
		Hagenah	Tolis
Aspe	Tolis	Hammah	Berger
Assel	Berger	Heinbockel	Berger
Balje	Berger	Helmste	Tolis
Behrste	Berger	Himmelpforten	Tolis
Bossel	Berger	Hollern-Twielenfleth	Tolis
Blumenthal	Berger	Hüll	Berger
Breitenwisch	Berger	Kranenburg	Berger
Brobergen	Berger	Krautsand	Berger
Burweg	Berger	Krummendeich	Berger
Deinste	Tolis	Kuhla	Tolis
Drochtersen	Berger	Kutenholz	Tolis
Düdenbüttel	Berger	Mittelnkirchen	Tolis
Engelschoff	Berger	Mittelsdorf	Tolis
Essel	Tolis	Mulsum	Tolis
Estorf	Berger	Neuenkirchen	Tolis
Fredenbeck	Tolis	Neuland	Tolis
Freiburg	Berger	Oederquart	Berger
Gräpel	Berger	Oldendorf	Berger
Groß Sterneberg	Tolis	Schwinge	Tolis
Großenwörden	Berger	Steinkirchen	Tolis
<b>Ort</b>	<b>zust. Richter/-in</b>	Wedel	Tolis
Grünendeich	Tolis	Wischhafen	Berger
Guderhandviertel	Tolis		

## 1. Stadt Stade

Gemäß Anlage zum GVP 2023 vom 22.12.2022 (Straßenverzeichnis)

## 2. Sonstige Fälle

Soweit sich d. Betroffene nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Stade aufhält oder die Zuständigkeit nicht geregelt ist, ist Richterin am Amtsgericht Berger zuständig.

## III. Zuweisung der Strafrichtersachen (Bs-, Cs-, Ds-, BRs-Sachen)

Die Eingänge in Strafsachen (Strafbefehlsanträge, Strafrichteranklagen, Privatklageverfahren und an das Amtsgericht abgegebene Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) werden jeweils nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate VIII und IX verteilt:

Im sich wiederholenden Turnus werden jeweils zwei aufeinanderfolgende eingehende neue Verfahren dem Richter Naumann (Dezernat VIII) und das nächstfolgende dritte Verfahren Richter Schulz (Dezernat IX) zugewiesen. Es beginnt die Zuweisung in das Dezernat des Richters Naumann.

Zeitpunkt der Verteilung ist der Eingang der Akte bei der zuständigen Serviceeinheit. Sofern ein Verfahren mit demselben Angeklagten/Angeschuldigten noch nicht durch ein Urteil oder Beschluss entschieden ist, werden neue Verfahren mit demselben/denselben Angeklagten/Angeschuldigten unter der nächsten für das bereits zuständige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen. Die übrigen eingehenden Strafverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Verzeichnis eingetragen.

## IV. Insolvenzverfahren

Soweit beide Ehegatten oder Lebenspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen beantragen, so ist der Richter, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den ersten eingegangenen Antrag zuständig ist, auch für den Antrag des Ehegatten zuständig. Dies gilt nicht, wenn zwischen den Anträgen ein Zeitraum von drei Monaten oder mehr liegt.

Soweit die Zuständigkeit eines Richters über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft begründet ist, so ist dieser Richter auch für Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, die mit dieser Gesellschaft verbundene Gesellschaften betrifft.

## D. Vertretung

Es vertreten sich gegenseitig:

1. in ausländerrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Abschiebungssachen:
  - RiAG Dr. Hackemack und RiAG Wolkewitz
  
2. in allen übrigen jeweils zugewiesenen richterlichen Aufgaben:
  - DirAG Bähre und RiAG Wolkewitz
  - Ri Naumann und RiAG Franzki
  - Ri'inAG Tolis und Ri Schulz

- Ri Pollmann und Ri'inAG Berger
- RiAG Dr. Hackemack und Ri'inAG Fitting

### 3. In Familienverfahren

- DirAG Bähre vertritt Ri'inAG Fitting
- Ri'inAG Fitting vertritt RiAG Dr. Hackemack
- RiAG Dr. Hackemack vertritt DirAG Bähre

Sind gleichzeitig zwei der drei vorgenannten Richter/ Richterinnen verhindert, übernimmt der / die verbliebene Richter/in deren Vertretung.

### 4.

Für alle Vertretungsfälle gilt im Übrigen die Regelung zu Abschnitt E. entsprechend.

## E. Richterlicher Bereitschaftsdienst

1. Soweit der zuständige Richter bzw. die Vertretung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erreicht werden kann, ist der jeweilige Richter gemäß gesondertem Bereitschaftsdienstplan berufen. Der Bereitschaftsdienstplan kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Stade nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Der Bereitschaftsdienst besteht ganzjährig an allen Tagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume ganz oder teilweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von einem der am Tausch beteiligten Richter per E-Mail mitzuteilen (cc: an die weiteren Beteiligten). Der Tausch wird wirksam, wenn er in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten Bereitschaftsdienstplan eingetragen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bereitschaftsdienst infolge Erkrankung oder anderweitiger zwingender Verhinderung einvernehmlich von einem oder mehreren anderen Richtern übernommen wird.

2. Der den Eildienst ausführende Richter/ die den Eildienst ausführende Richterin wird bei Eilentscheidungen in Jugendsachen als Jugendrichter/ Jugendrichterin tätig.
3. Falls auch der danach zuständige Richter verhindert ist, werden die Richter nacheinander in der folgenden Reihenfolge herangezogen:
  - a. DirAG Bähre
  - b. Ri'inAG Fitting
  - c. RiAG Wolkewitz
  - d. RiAG Franzki
  - e. RiAG Dr. Hackemack
  - f. Ri'inAG Tolis

- g. Ri/inAG Berger
- h. Ri Naumann
- i. Ri Schulz
- j. Ri Pollmann

4. Entscheidungen, die gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 30 StPO oder §§ 45 Abs. 1, 48 ZPO (Befangenheitsgesuche, Entscheidungen über Selbstanzeigen) zu treffen sind, werden jeweils dem nach der vorstehenden Reihenfolge über dem abgelehnten bzw. anzeigenden Richter stehenden Richter zugewiesen. Dieser ist jedoch zu übergehen, wenn er in dem betroffenen Verfahren der planmäßige Vertreter (vgl. vorstehend D.) ist.
5. Ist der zur Entscheidung berufene Richter verhindert, so treten an seine Stelle die weiteren in der o. g. Reihenfolge darüberstehenden Richter, beginnend mit dem über dem verhinderten Richter stehenden Richter.

Bei Erschöpfung der vorstehenden Reihenfolge beginnt die Zuständigkeit erneut bei dem in der obigen Auflistung letztgenannten Richter.

Stade, den 12. Juli 2023

Bähre

Fitting

Wolkewitz

Franzki

Wagner